

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 15/09 B**

L 4 KR 485/07 (Bayerisches LSG)  
S 2 KR 248/02 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

AOK Bayern,  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d  
und Dr. B e r n s d o r f f  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2008 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beklagte trägt auch die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerde-  
verfahren. Im Übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger bei der beklagten Krankenkasse ab 20.7.2001 pflichtversichert war, insbesondere darüber, ob er diese iS von § 175 Abs 1 SGB V gewählt hatte.
- 2 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 23.10.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Beklagte beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beklagte misst der Frage grundsätzliche Bedeutung zu,

"ob seitens des Arbeitgebers nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV abgegebene Meldungen über den Beginn der Versicherungspflicht gleichzeitig als Wahlrechtserklärung des Versicherungspflichtigen nach § 175 Abs. 1 S. 1 SGB V ausgelegt werden können, wenn zuvor der Versicherungspflichtige seine Kassenwahl ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber kundgetan hat."
- 6 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage begründet sie ausschließlich damit, dass in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten werden,

wie die lediglich gegenüber dem Arbeitgeber abgegebene Wahlrechtserklärung rechtlich zu beurteilen ist.

- 7 Die Klärungsbedürftigkeit der Frage, diese als Rechtsfrage unterstellt, ist nicht in der gebotenen Weise dargetan. Nicht entschieden werden muss, ob die Nichtzulassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig ist, weil sie mit § 175 SGB V in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung außer Kraft getretenes Recht betrifft und die Beklagte nicht dargelegt hat, dass noch mehrere gleichartige Streitfälle anhängig sind, oder die Beklagte eine ausnahmsweise weiter bestehende Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt hat, weil die zu klärende Frage auch auf dem Hintergrund der später geltenden Rechtslage "nachwirkt". Denn die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ist aus anderen Gründen nicht dargetan. So ist dieser Anforderung allein mit dem Hinweis darauf, dass einzelne Instanzgerichte die aufgeworfene Frage unterschiedlich beantwortet hätten, und ohne eigene Auseinandersetzung mit der Rechtslage nicht genügt. Eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn ihre Beantwortung praktisch außer Zweifel steht, etwa weil sich aus dem Gesetz bereits ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der herausgestellten Frage ergeben. In einem solchen Fall muss der Beschwerdeführer seine Ansicht aus dem Wortlaut, dem Zweck der Vorschrift, der Entstehungsgeschichte und/oder dem Gesamtzusammenhang, in den die Norm gestellt ist, herleiten (*so vor allem bei einer dem Wortlaut des Gesetzes widersprechenden Gesetzesauslegung BSG SozR 1500 § 160a Nr 59*). Hieran fehlt es. Die Beklagte hätte im Einzelnen - in Auseinandersetzung mit den in den von ihr zitierten Entscheidungen genannten Vorschriften § 175 Abs 1, Abs 3 SGB V, § 16 SGB I und den im Berufungsurteil genannten Bestimmungen des BGB über Willenserklärungen - darlegen müssen, warum die Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts gegenüber der gewählten Krankenkasse "höchstpersönlich" erfolgen muss und nicht den für empfangsbedürftige Willenserklärungen (allgemein) geltenden Regeln unterliegt. Auch hätte die Beklagte den gesetzlichen Kontext darstellen müssen, in den die hier relevante Vorschrift über die Erklärung der Ausübung des Wahlrechts gestellt ist. So hätte sie sich beispielsweise damit befassen müssen, wie die Ausübung des Wahlrechts durch den Versicherungspflichtigen von der Nichtausübung des Wahlrechts (*iS des § 175 Abs 3 SGB V in der seinerzeit geltenden Fassung*) abzugrenzen ist, in welcher Rolle der Arbeitgeber der Krankenkasse bei Ausübung und vor allem bei Nichtausübung des Wahlrechts gegenübertritt, ob er etwa bei Nichtausübung der Wahl die Anmeldung bei einer wählbaren Krankenkasse aufgrund übergegangenen Wahlrechts vornimmt oder die Anmeldung die nicht ausgeübte Wahl (nur) ersetzt usw. Hieraus hätten Schlussfolgerungen für das Verhältnis der Wahlrechtsausübung durch den Versicherungspflichtigen zur - ebenfalls - zuständigkeitsbegründenden Anmeldung durch den Arbeitgeber und deren Abgrenzung gegeneinander gezogen werden müssen.

- 8 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Beklagte nicht bezeichnet. Die Beklagte legt dar, dass das Berufungsgericht bei Abfassung der Entscheidungsgründe seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen sei, weil



es dort nicht ausgeführt habe, worin es die schriftliche Wahlrechtsausübung des Klägers sehe, die ihr angeblich unter dem 28.7.2001 mitgeteilt worden sei. Angesichts der Funktion der Meldung zur Sozialversicherung habe es einer Begründung bedurft, warum diese Meldung neben ihrer eigentlichen Funktion jedenfalls konkludent auch als Wahlrechtserklärung des Klägers zu deuten sei. Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Beklagte rügt nicht, dass das Berufungsurteil keinerlei Entscheidungsgründe enthalte, sondern macht vielmehr (nur) geltend, das LSG habe von ihr für wichtig erachtete rechtliche Gesichtspunkte nicht behandelt. Damit legt sie indes nicht dar, dass das Urteil keine Entscheidungsgründe iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG enthalte. Dies ist nämlich nicht schon dann der Fall, wenn die Gründe sachlich unvollständig, oberflächlich, wenig überzeugend oder nicht nachvollziehbar sind (*vgl etwa BSG, Beschlüsse vom 22.1.2008, B 13 R 144/07 B, vom 8.2.2006, B 1 KR 65/05 B, und vom 23.3.1999, B 4 RA 165/98 B*).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

